



GZ: 004-1-2/2026

St. Martin i.S., 07.05.2026

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 02.04.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 17 F) „Beratung und Beschlussfassung über die Freihändige Vergabe des Gemeindejagdgebietes Gasselsdorf“ vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das **Jagdgebiet Gasselsdorf**, umfassend die Katastralgemeinde Gasselsdorf im Ausmaß von 260,1081 ha für die Jagdpachtzeit von **01. April 2028 bis 31. März 2038** an Herrn Rudolf Wiedner, whft. in 8543 Gasselsdorf 44, aufgrund des am 09.01.2026 eingelangten Ansuchens nach § 24 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 idgF. im Sinne des Antrages und der abgegebenen Erklärung, um die **jährliche Jagdpacht von € 741,29 inkl. Steuern (Hektarsatz: € 2,85)** deshalb freihändig zu vergeben, weil die freihändige Vergabe im Interesse der vertretenen Grundbesitzer aus folgenden Gründen gelegen ist:

- a) weil der Jagdpachtschilling angemessen ist;
- b) weil Herr Rudolf Wiedner auch in der vergangenen Jagdperiode Pächter der Jagd war und dabei für die Belange der Land- u. Forstwirtschaft eingetreten ist,
- c) weil der Jagdberechtigte geeignete Mittel zum Schutz land-u. forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildverbiss (Wildäcker) zur Verfügung stellen wird,
- d) weil mit Recht zu erwarten ist, dass Jagd-u. Wildschäden ordnungsgemäß bezahlt werden,
- e) weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass der Abschussplan so erstellt wird, dass die Belange der Land-u. Forstwirtschaft berücksichtigt werden,
- f) weil die Gewähr dafür gegeben scheint, dass der Abschussplan genauestens erfüllt und Jagd- und Wildschäden vermieden werden,
- g) weil zu erwarten ist, dass der Jagdberechtigte wiederum für eine ausreichende Fütterung des Wildes sorgen wird, wodurch Schäden an land-u. forstwirtschaftlichen Kulturen vermieden werden;

Es wird auch die Anpassung der jährlichen Jagdpacht an den Verbraucherpreisindex 2025 bei Überschreiten der 3% Hürde vereinbart. Als Ausgangsbasis dient der VPI 2025 des Monats April 2028.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen diesen Beschluss **binnen 8 Wochen**, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Franz Silly)



Angeschlagen am: 08.05.2026  
Abgenommen am: